

53332 Bornheim, 28.01.2015

E = 03.02.2015

EA

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Koch
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

**Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Winterdienst auf einem Teilstück der Straße "Heideweg"**

Sehr geehrter Herr Koch,

setzen Sie bitte das Thema "Winterdienst auf einem Teilstück der Straße Heideweg" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Vorgeschichte:

Mit meinem Antrag vom 24.02.2014 an den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (**Anlage 1**) hatte ich auf Wunsch von Anwohnern des Heideweges um eine Änderung der Straßenreinigungssatzung mit dem Ziel der Aufnahme des Winterdienstes im Bereich der Häuser Nr. 45 und Nr. 46 gebeten.

In der derzeit gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim ist der Heideweg ab Lenaustraße bis einschließlich der 120 Meter hinter der Einmündung Lessingstraße mit Reinigungsklasse S1 und W2 eingetragen.

Die ca. 40 Meter des Heideweges hinter der Kreuzung Lenaustraße bis zu den Häusern Nr. 45 und 46 sind in der Straßenreinigungssatzung nicht genannt

Hier erfolgt bisher auch kein Winterdienst durch die Stadt Bornheim. Für die Anwohner ist es nicht zumutbar, diese große Fläche vor den Häusern Nr. 45 und Nr. 46 bis zur Kreuzung mit der Lenaustraße bei Schnee- und Eisglätte zu reinigen und abzustreuen.

Die Anwohner der Häuser Nr. 45 und Nr. 46 hatten um Gleichbehandlung mit den Anwohnern der Häuser Nr. 1 bis Nr. 10 des Heideweges und um eine entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung gebeten.

In der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 18.03.2014 stand dann folgender Beschluss:

12	Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Änderung der Straßenreinigungssatzung im Bereich Heideweg	158/2014-2
----	--	------------

Der Antragsteller war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beauftragt den Bürgermeister, die Straßenreinigungssatzung auf der Grundlage der mit Schreiben vom 24.02.2014 formulierten Anregung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss und dem Petenten mitzuteilen.

- Einstimmig -

Als ich nach 9 Monaten noch keine Nachricht von der Stadtverwaltung erhalten hatte und der Winter nahte, habe ich das Thema in der Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03.12.2014 angefragt.

Die Beantwortung erfolgte in der vorgenannten Sitzung und schriftlich mit Schreiben vom 08.12.2014 (**Anlage 2**)

Darin bestätigt der Bürgermeister im letzten Absatz:

"Für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. (2) und (3) der o.a. Satzung. Demnach sind die Grundstückseigentümer, hier Heideweg Haus-Nr. 45 und 46, für die Reinigung der Gehwege, im Sinne der Straßenreinigungssatzung, zuständig, die Stadt für die Fahrbahn."

Ein Schönheitsfehler in dieser Aussage ist nur, dass der Heideweg keine Gehwege hat. Aber die Kernaussage, dass die Stadt für die Reinigung der Fahrbahn zuständig ist, hilft den Anwohnern schon ein Stück weiter.

Jetzt bleibt nur noch die Anordnung zur Ausführung an das mit der Reinigung beauftragte Personal. Dies ist bisher offenbar noch nicht geschehen.

Bei den in Monat Januar zweimal aufgetretenen Schneefällen mit Glättebildung kam der Winterdienst der Stadt Bornheim auf dem Abschnitt des Heideweges ab der Lenaustraße in Richtung Maibroich bis zum Ende der Bebauung nicht zum Einsatz.

Antrag:

Ich bitte um eine entsprechende Beschlussfassung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten, die den Ausschuss für Stadtentwicklung zu einem Auftrag an den Bürgermeister veranlasst, die nachstehende Zeile in der Straßenreinigungssatzung:

"Heideweg (ab Lenaustraße 120m hinter Einmündung Lessingstraße) S 1 W 2"

textlich so abzuändern, dass die Anwohner der Häuser Heideweg Nr. 45 und Nr. 46 mit den Anwohnern der Häuser Nr. 1 bis Nr. 10 gleichgestellt werden. Zumal ja gemäß dem Schreiben der Stadt vom 08.12.2014 eine Reinigungspflicht für die Fahrbahn durch die Stadt besteht. Einen Übersichtsplan ist als **Anlage 3** beigelegt.

Es ist sicher sehr hilfreich, wenn dem Winterdienst ein ergänzter Text vorliegt.

Auf die teilweisen praxisfernen Einstufungen in der Straßenreinigungssatzung wird nochmals hingewiesen.

Z.B. Heideweg bei der Winterwartung in W2. Weil die Lessingstraße, Mittelstein, Waldstraße und Lenaustraße in W1 eingestuft sind müssen Abschnitte des Heideweges zwangsweise dabei mit den Fahrzeugen des Winterdienstes befahren werden und dabei wird die Streueinrichtung sicherlich nicht abgestellt.

Gleiches gilt auch beim Hohlenberg. Hier ist ab Kalkstraße bis Mackgasse Winterwartung W1 eingetragen und das Reststück bis zur Königstraße in W2. Hier wird der Winterdienst wahrscheinlich für die 250 m des Reststückes Hohlenberg keine besondere Anfahrt vornehmen. Die 120 m Hohlenberg zwischen Stichweg und Kalkstraße sind demnach bei W1 und W2 genannt.

Auf diese Eintragungen, die möglicherweise noch bei weiteren Straßen vorliegen, sollte bei einer Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung geachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

53332 Bornheim, 24.02.2014

[REDACTED]

[REDACTED]
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Koch
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Änderung der Straßenreinigungssatzung im Bereich Heideweg

Sehr geehrter Herr Koch,

setzen Sie bitte das Thema "Änderung der Straßenreinigungssatzung Heideweg" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt:

In der derzeit gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim ist der Heideweg einschließlich der 120 Meter hinter der Einmündung Lessingstraße mit Reinigungsklasse S1 und W2 eingetragen.

Die ca. 40 Meter des Heideweges hinter der Kreuzung Lenaustraße bis zu den Häusern Nr. 45 und 46 sind in der Straßenreinigungssatzung nicht genannt

Hier erfolgt folglich auch kein Winterdienst durch die Stadt Bornheim. Für die Anwohner ist es nicht zumutbar, diese große Fläche bei Schnee- und Eisglätte abzustreuen.

Antrag:

Die Anwohner der Häuser Nr. 45 und Nr. 46 bitten um Gleichbehandlung mit den Anwohnern der Häuser Nr.1 bis Nr. 10 des Heideweges und um eine entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Weitere Überlegungen:

Es sollte auch einmal geprüft werden, ob der Ablauf der nach der Reinigungsklasse W2 eingestuften Straßenabschnitte nicht teilweise im gleichen Arbeitsgang mit Straßen der Reinigungsklasse W1 abgestreut werden können.

Beispiel:

Lessingstraße und Mittelstein haben Reinigungsklasse W1. Der Heideweg zwischen Lessingstraße und Mittelstein W2. Das Streufahrzeug befährt dabei zwangsläufig einen Abschnitt des Heideweges. Soll das Streufahrzeug dann den Heideweg als Leerfahrt befahren und zu einem späteren Zeitpunkt bei der Reinigungsklasse W2 wiederkommen?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage 2 zum Schreiben [REDACTED] vom 28.01.2015

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG
UND ZENTRALE DIENSTE**

Frau Schumacher-Lambertz
Zimmer: 305
Telefon: 0 22 22 / 9 45 - 212
Telefax: 0 22 22 / 9 45 - 126
E-Mail: karin.schumacher-lambertz@stadt-bornheim.de

53332 Bornheim

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
24.11.2014

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
01/10 24 00

Datum
08.12.2014

Betreff

Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03. Dezember 2014.

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit übersende ich Ihnen die Antwort des Bürgermeisters auf Ihre Einwohnerfragen zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03. Dezember 2014.

Ihre Fragen betr. Änderung der Straßenreinigungssatzung

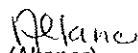
Antwort:

Der Winterdienst im Bereich Heideweg 45 und 46 ist auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim grundsätzlich geregelt.

Eine ausdrückliche Übertragung der Reinigungspflichten (Sommerreinigung und Winterwartung) und Differenzierung der Reinigungsbereiche in Reinigungsklassen für Fahrbahnen und Gehwege erfolgt nur für formal gewidmete öffentliche Straßen, diese sind in der Anlage 2 der o.a. Satzung aufgeführt. Für den Bereich Heideweg Hausnummer 45 und 46 liegen die Voraussetzungen für eine formale Widmung nicht vor.

Für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. (2) und (3) der o.a. Satzung. Demnach sind die Grundstückseigentümer, hier Heideweg Haus-Nr. 45 und 46, für die Reinigung der Gehwege, im Sinne der Straßenreinigungssatzung, zuständig, die Stadt für die Fahrbahn.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Altaner)

Bankverbindungen der Stadt Bornheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln

Kto: 046 200 036

BLZ: 370 502 99

IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36

BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto: 10 020 050

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50

BIC: GENODE33BRS

Postbank Köln

Kto: 24 533 500

BLZ: 370 100 50

IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00

BIC: PBNKDEFF

1/
(01.08.2012)-2

